

Der Geschäftsführer

BUND Kreisgruppe Northeim
c/o Jürgen Beisiegel
Zur Höhe 19
37181 Hardegsen

Auskunft erteilt: Herr Rybarczyk

Mein Zeichen: AS/ry

Telefon: 05504/93793-21

E-Mail: rybarczyk.markus@as-nds.de

Datum: 12.11.2019

Ihre Schreiben vom 08.11.2019

Sehr geehrter Herr Beisiegel,

im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 04.11.2019 beantworte ich Ihnen gern Ihre weiteren Fragen.

Warum Sie jedoch an der Rechtmäßigkeit meiner Ausführungen neue Zweifel äußern ist mir unverständlich.

Ihre Darstellung der Gründe, die zur Gründung des Abfallzweckverbandes (AS) führten, ist hier nicht sachdienlich.

Auch sind Ihre Behauptungen bzw. Unterstellungen bezüglich der Nichteinhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für mich nicht nachvollziehbar.

Ich schlage vor, dass Sie mir die Nachweise Ihrer Experten offen legen, so dass wir ggfs. in einem Gespräch den Sachverhalt erörtern können.

Wie in meiner Stellungnahme dargelegt, erfüllt das MBA Output (Gärreste) auch schon vor der Vermischung die Zuordnungskriterien der Deponieverordnung.

Die in Ihrem Schreiben korrekt benannten drei Parameter (TOC, DOC, GB21) als Zuordnungskriterien nach Anhang 3 DepV werden eingehalten. Dazu werden monatlich Analysen durchgeführt und an das Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig als zuständige Aufsichtsbehörde übersandt.

Wie bereits mehrfach dargestellt, findet keine Ablagerung von Sonderabfällen aus der MVA Witzenhausen statt.

Der Vorwurf, dass der AS gefährliche Abfälle aus einer MVA annimmt beruht auf einer falschen Schlussfolgerung.

In einer MVA mit Rostfeuerung fallen Rückstände aus der Verbrennung und Rauchgasreinigung an. Die Rückstände aus der Rauchgasreinigung (u.a. Flugaschen, Filterstäube) einer MVA sind gefährliche Abfälle. Die Schlacken aus dem Verbrennungsraum sind ungefährliche Abfälle.

Die B+T betreibt in Witzenhausen ein Ersatzbrennstoff-Kraftwerk mit Wirbelschichtbefeuerung (EBS-Kraftwerk). Die Verbrennung in einem EBS-Kraftwerk findet in einer zirkulierenden Wirbelschicht statt. Dort fallen u.a. Bettaschen, Flugaschen an, die ungefährliche Abfälle sind. Auch in einem EBS-Kraftwerk gibt es eine Rauchgasreinigung als getrennten Verfahrensschritt. In dieser Rauchgasreinigung fallen vergleichbar mit einer MVA auch gefährliche Abfälle an.

Als für das Kraftwerk Witzenhausen zuständige Erzeugerüberwachungsbehörde hat das Regierungspräsidium Kassel die abfallrechtliche Einordnung der Aschen vorgenommen.

Der AS **nimmt ausschließlich** die ungefährlichen Aschen aus dem EBS-Kraftwerk in Witzenhausen an.

Die Aschen werden zur mechanischen Stabilisierung des MBA Outputs eingesetzt und nach der Vermischung auf der Hausmülldeponie Blankenhagen abgelagert. Dadurch spart der AS Betriebskosten für die Gärresttrocknung ein.

Es werden nur Aschen eingesetzt, die als ungefährliche Abfälle **auch allein**, ohne Vermischung, die Zuordnungskriterien der DepV einhalten. Die Annahme der Aschen ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, im Detail abgestimmt. Das GAA Braunschweig hat dazu schriftlich mitgeteilt, dass gegen die Vermischung und Ablagerung der Aschen mit den Abfällen (MBA Output) keine Bedenken bestehen.

Im Weiteren weise ich erneut darauf hin, dass der AS im Rahmen einer jährlich durchgeführten Deponiebetreiberanalyse u. a. die Messwerte für PCDD/PCDF (Dioxine, Furane) bestimmen lässt. Die Ergebnisse werden ebenfalls an das zuständige GAA übermittelt. Festzuhalten bleibt, dass die einzuhaltenden Grenzwerte deutlich unterschritten werden.

In Ihrem weiteren Schreiben zitieren Sie aus meiner Stellungnahme und werfen Fragen auf, die ich Ihnen wie folgt beantworte.

Die seinerseits angestellten Überlegungen wurden zwar mit einer Planungsfirma geführt, jedoch wurden sie nicht weiter konkretisiert und verfolgt, da es wie bereits geschildert, keine belastbare Kostenschätzung und keinen Nachweis für die Funktionsfähigkeit gab.

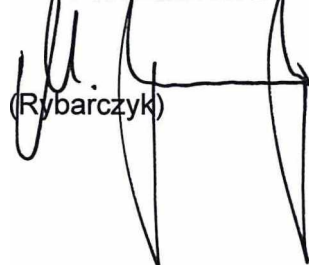
Des Weiteren weise ich Sie darauf hin, dass der Abfallzweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch an die Vorschriften des Vergaberechts gebunden ist. Eine Beauftragung über eine Summe, wie von Ihnen geschildert, wäre zwingend entsprechend des Vergaberechts europaweit auszuschreiben. Die Frage nach dem Lieferanten erübrigt sich somit.

Die Planungsfirma führte zwar ein Referenzobjekt in der Schweiz an, bei welchem jedoch, wie sie sich selbst informieren können, das „alternative Restmüllbehandlungsverfahren“ nicht zu realisieren war. Weitere Referenzen wurden mir nicht vorgelegt und sind mir auch nicht bekannt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Geschäftsführer



(Rybarczyk)